

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Mai 1907.....	S. 425.
II. Mitteilung des Senats vom 31. Mai 1907:	
1. Schulgelderhebung	" 428.
2. Erweiterung der Gleisanlagen des Rangierbahnhofs im hiesigen Zollausschlußgebiet.....	" 428.
3. Sammelkanal der Leipzigerstraße.....	" 429.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Mai 1907.

1. Regelung der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
und Grundbelastungen.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten Gesetzentwürfe mit den Abänderungsvorschlägen der Juristischen Kommission.

Anträge

Anlage.

der juristischen Kommission zu dem Gesetz, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken, und zu dem Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten.

I. Gesetz, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken.

§ 1.

Zeile 5 und 6.

Statt der Worte: „kann diesen Vorschriften mit Genehmigung der zuständigen Baupolizeibehörde auch in der Weise genügt werden,“

ist zu setzen:

„ist die zuständige Baupolizeibehörde befugt, ausnahmsweise diesen Vorschriften auch in der Weise genügen zu lassen,“

Ferner sind im § 1 die folgenden drei neuen Absätze als Absatz 2, 3 und 4 einzuschalten:

„Die Baupolizeibehörde soll die Genehmigung nur erteilen, wenn erhebliche Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Sie hat den Bauantrag zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und diese durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Einwendungen gegen die Genehmigung bei Weidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ablauf einer Woche schriftlich bei der Baupolizeibehörde zu erheben; die zunächst Beteiligten sind tunlichst schriftlich durch die Baupolizeibehörde von dem Bauantrag in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Bekanntmachung und der Benachrichtigungen hat der Bauantragsteller zu tragen.

Über die erhobenen Einwendungen ist durch schriftlichen Bescheid zu erkennen. Gegen den Bescheid, durch den die Einwendungen für unbegründet erklärt sind, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Senat frei, die bei Weidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll bei der Baupolizeibehörde einzulegen und zu begründen ist.

Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn infolge der Änderung einer eingetragenen öffentlichen Grundlast eine anderweitige Bebauung nach Maßgabe des Absatz 1 zugelassen werden soll.“

II. Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten.

§ 1.

In Absatz 1 Zeile 2 ist hinter den Worten „auf Grund solcher“ und vor den Worten „in der Bauerlaubnis“ einzuschließen das Wort „Vorschriften“.

In Absatz 1 Zeile 4 ist hinter den Worten „auferlegt werden“ einzuschließen: „(öffentliche Grundlasten).“

Gleichzeitig sind in Absatz 1 Zeile 5 und 6 die Worte: „als öffentlich rechtliche Lasten (öffentliche Grundlasten).“

zu streichen.

Ferner sind die Absätze 3 und 4 des § 1 ganz zu streichen.

§ 2.

In Absatz 1 Zeile 4 ist statt „einer sonstigen Verfügung“ zu sagen „eine sonstige Verfügung“.

In Absatz 1 Zeile 4 wird hinter dem Wort „Verfügung“ eingeschaltet: „für ein anderes Grundstück als das zu belastende“.

In Absatz 2 Zeile 2 wird hinter dem Wort „Grundstücks“ eingeschaltet: „mit gesetzlichem Vorrang vor allen an dem Grundstück Berechtigten“.

In Absatz 2 Zeile 5 wird statt „soll“ „darf“ gesetzt.

§ 3.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist das Grundstück, für das die öffentliche Grundlast gemäß § 2 eingetragen werden soll, mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, mit einem Erbbaurecht, Vorkaufsrecht oder Nießbrauch oder bei Landstellen mit einer Altenteils- oder Abfindungspflicht belastet, so darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die Einwilligung dieser Berechtigten nachgewiesen ist, soweit sie in das Grundbuch oder die Grundakte eingetragen sind. Sind Handfesten auf das Grundstück gewilligt, so ist auch die Einwilligung der Handfestengläubiger nachzuweisen; sie wird durch die Vorlegung der gewilligten Handfesten ersetzt. Der Nachweis der Einwilligung der Berechtigten ist nicht erforderlich, wenn von der Katasterkommission des Senats festgestellt ist, daß die Eintragung für die Berechtigten unschädlich ist. Die Behörde, deren Zustimmung zu der Eintragung erforderlich ist, kann diese Zustimmung davon abhängig machen, daß dem Grundbuchamt oder dem Erbe- und Handfestenamte die Einwilligung auch anderer an dem Grundstück Berechtigten nachgewiesen wird.“

§ 3 Absatz 2 ist in Zeile 1 vor dem Worte „Grundlast“ das Wort „öffentlichen“ einzuschalten; ebenso Absatz 2 Zeile 6 vor dem Worte „Grundlast“.

§ 4.

Absatz 1 Zeile 1 ist vor dem Worte „Grundlast“ das Wort „öffentlichen“ einzuschalten.

Absatz 1 Zeile 1 und 2 sind die Worte

„im Falle des § 1 auf Ersuchen der zuständigen Behörden, im Falle des § 2“

zu streichen.

Absatz 2 Zeile 1 sind die Worte

„im Falle des § 2“

zu streichen.

Ferner ist am Schluß von Absatz 2 folgender neuer Satz einzuschalten:

Außerdem ist, wenn eine Baugenehmigung infolge der Eintragung einer öffentlichen Grundlast erteilt ist, vor ihrer Löschung oder

Änderung den etwa beteiligten Dritten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Vorschriften des § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken, finden entsprechende Anwendung."

§ 5.

In Zeile 2 ist vor dem Worte „Grundlast“ einzuschalten „öffentlichen“.

§ 6.

In Zeile 1 ist vor dem Worte „Grundlast“ das Wort „öffentlichen“ einzuschalten.

In Zeile 1 und 2 sind die Worte
„im Falle des § 1 gebührenfrei, im Falle des § 2“
zu streichen.

§ 7.

In Abs. 1 Zeile 1 ist vor dem Worte „Grundlast“ das Wort „öffentlichen“ einzuschalten, ebenso § 7, Absatz 2, Zeile 1.

In Absatz 1 Zeile 3 sind die Worte
„§ 1 oder“
zu streichen.

§ 8.

In Zeile 2 ist vor dem Worte „Grundlasten“ einzuschalten „öffentlichen“.

2. Wahl einer Kommission wegen des Flächenaustausches mit Garbade Wwe.

Die Bürgerschaft wählt in die Kommission die Herren G. Lemke, J. Rippe, Dr. Nielsen, J. Depken sen., J. F. Sagemeyer, Aug. Nebelthau, D. Lampe, W. Blanke und J. Bley.

3. Schulgelderhebung.

Die Bürgerschaft genehmigt es, daß mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1908 die Erhebung der Schulgelder für die hiesigen öffentlichen Schulen der Unterrichtskanzlei übertragen und zu solchem Behuf bei dieser zwei von der Schuldeputation zu erwählende Schulgelderheber mit einem jährlichen Gehalt von 1400—2000 M. (mit fünf Alterszulagen von 120 M. nach je drei Jahren) und mit Jahrgeldsberechtigung angestellt werden.

Sie bewilligt dem bisherigen Schulgelderheber Degenhard vom 1. April 1908 an eine jährliche Pension im Betrage von 250 M.

Zugleich ersucht sie den Senat, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob und eventuell welche Entschädigungen den übrigen derzeitigen Schulgelderhebern zu bewilligen sind.

4. Instandsetzung der Direktorenwohnung im Alten Gymnasium.

Die Bürgerschaft bewilligt den Betrag von 7500 M. für die Instandsetzung der Direktorenwohnung des Alten Gymnasiums auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nach.

5. Veräußerung des Grundstücks Osterstraße 1a und der Grundfläche Flurbezeichnung Nr. 478.

Die Bürgerschaft genehmigt im übrigen den Vertrag mit dem Verein zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen, beschließt aber, den vereinbarten Verkaufspreis von 30 000 M. auf 1000 M. herabzusetzen und ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

6. Vertretung der Richter.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung zu der Vorlage des Senats und erwählt zu Mitgliedern der Deputation die Herren Richter Castendyk, Dr. Scherer, H. Abdiß, J. Grimmerstein, L. Groninger, Richter Dr. Meyer, Helmr. Struckmann, Joh. Bruns, J. H. Bröcker, D. Lampe, G. Engeland, H. Rhein, Dr. Danziger und J. Depken jr.

7. Anrechnung des Fonds für Ablagerungsstätten zur Durchführung der hiesigen Hafenerweiterung auf die für Erweiterungsbauten bewilligten Mittel.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Bewilligung von 633 000 M. für Ablagerungsstätten zur Durchführung der hiesigen Hafenerweiterung als Rate des Fonds „Erweiterungsbauten“ zu gelten hat.

8. Erweiterung der Gleisanlagen des Rangierbahnhofs im hiesigen Zollausschlußgebiet.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Erweiterung der Gleisanlagen des Rangierbahnhofs im Zollausschlußgebiet den Betrag von 1 240 000 M. auf den Fonds „Erweiterungsbauten“, ohne damit eine weitere Rate zu bewilligen, da die verfügbaren Mittel ausreichen.

Sie genehmigt nachträglich, daß von der vorstehend aufgeführten Summe bereits bis zum Betrage von 204 000 M. Gleise nebst Weichen und Kies von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen bestellt sind.

Sie beschließt den Abbruch der Kohlensturzvorrichtung und die öffentliche Ausschreibung derselben zum Verkaufe.

9. Änderungen in der Besetzung von Deputationen und Behörden.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

Mitteilung des Senats

vom 31. Mai 1907.

1. Schulgelderhebung.

Der Senat hat die Schuldeputation mit der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 29. d. Mts. gewünschten Berichterstattung beauftragt.

2. Erweiterung der Gleisanlagen des Rangierbahnhofs im hiesigen Zollausschlußgebiet.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. d. Mts. bei.